OSNABRÜCK

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 613 „Östlich Johannes-Prassek-Weg /nördlich Regenrückhaltebecken“

Artenschutzbeitrag

Projektnummer: 215028

Datum: 2018-06-11

IPW INGENIEURPLANUNG Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND ANGABEN ZUM STANDORT 3
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 3
3 VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS UND DER WIRKFAKTOREN 6
4 ARTENSCHUTZRECHTLICHE WIRKUNGSPROGNOSE 8
4.1 Brutvögel 8
4.2 Fledermäuse 10
5 ZUSAMMENFASSUNG 11

Wallenhorst, 2018-07-13

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

i. V. Holger Böhm

Bearbeitung:

Dipl. Ing. (FH) Angelika Huesmann

Wallenhorst, 2018-06-11

Proj.-Nr.: 215028

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
http://www.ingenieurplanung.de
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Anlass und Angaben zum Standort

Das Bebauungsplangebiet Nr. 613 „Östlich Johannes-Prassek-Weg / nördlich Regenrückhaltebecken“ befindet sich im Stadtteil Haste. Das Plangebiet ist mit dem Hauptgebäude der ehemals landwirtschaftlichen Hofstelle Marten sowie einigen kleineren Nebengebäuden bebaut. Das Hauptgebäude wird bereits seit vielen Jahren insbesondere von Studenten bewohnt. Allerdings ist die gesamte Bausubstanz auf dem Gelände in einem eher schlechten Zustand.

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt zwischen der „Christus-König-Kirche“ mit Pfarrheim und Pfarrhaus sowie dem Kindergarten von der „Bramstraße“ aus. Westlich des „Johannes-Prassek-Wegs“, der als Fuß- und Radweg zum Nettebad sowie weiter über den Sonnenhügel in Richtung Innenstadt führt, befindet sich eine weitere ehemalige Hofstelle. Östlich grenzt eine Fußball- und Tennisanlage, im Süden ein Regenrückhaltebecken an.

Planungsanlass sind die konkreten Planungsabsichten der Objektgesellschaft Hof Marten GmbH zur Errichtung von insgesamt fünf Doppelhäusern sowie einem Mehrfamilienhaus nach Beseitigung der derzeit noch aufstehenden Bestandsbebauung. Der vorhandene Baumbestand soll weitgehend erhalten werden.

Die Belange des Besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG gelten unmittelbar, sie sind bei allen Planungs- und Zulassungsvorhaben zu beachten. Für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 613 „Östlich Johannes-Prassek-Weg /nördlich Regenrückhaltebecken wird hiermit der Artenschutzbeitrag vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Artenschutzbelange nach §§ 44 ff BNatSchG müssen bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bauleitplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bauleitplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden[1]. Im Rahmen der Bauleitplanung sind artenschutzrechtlich alle europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten.

[1] Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:
- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.
Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:
- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

§ 44 (1) BNatSchG → Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften im Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Adressaten der Zugriffsverbote:

• besonders geschützte Arten	• Individuenbezug (Tierart)
• streng geschützte Arten • Europäische Vogelarten	• mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
• besonders geschützte Arten	• spezielle Lebensstätten (Tierart)
• besonders geschützte Arten	• Individuenbezug (Pflanzenart)

§ 44 (5) BNatSchG → Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.
Nach Neufassung des § 44 (5)[2] liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*

[2] Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017, BGBl. I S. 3434

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.
Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF → spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

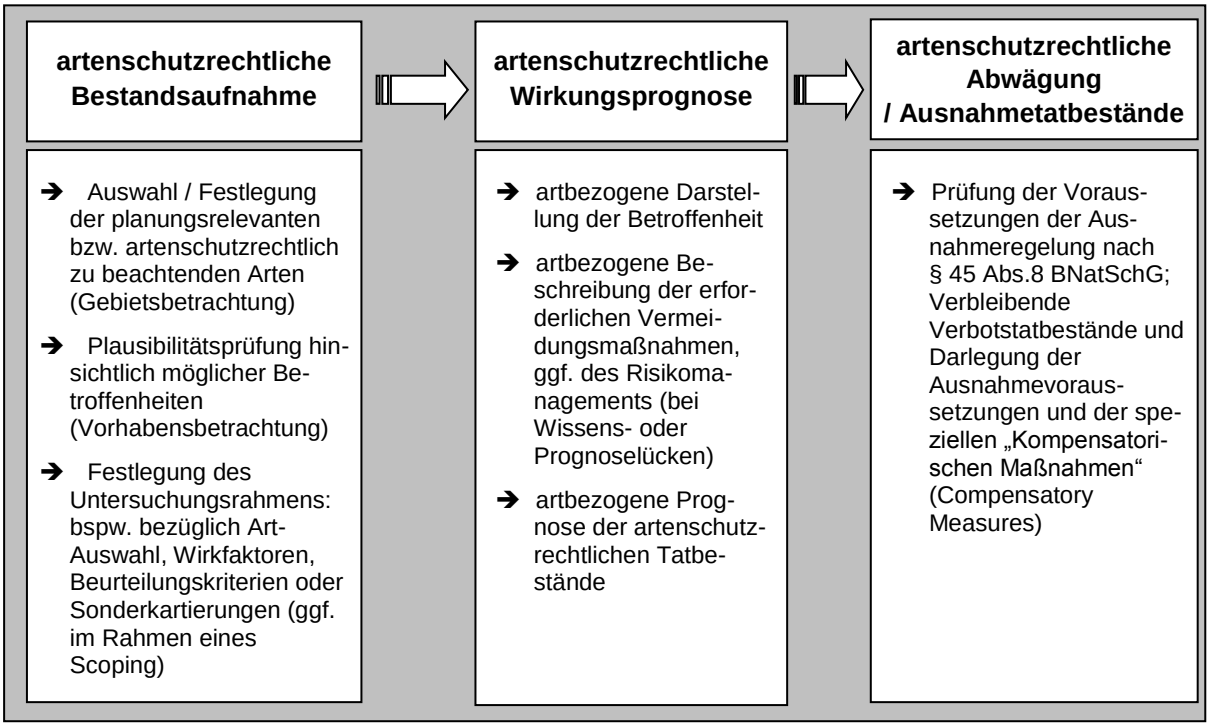

3 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Das Plangebiet liegt im nördlichen Stadtteil Haste, zwischen Kirche, Kindergarten und Sportplätzen im Norden und Nordosten sowie dem Grünzug Nettetal mit Regenrückhaltebecken im Süden und einer Hofstelle mit Obstwiesen westlich angrenzend. Im Geltungsbereich sind von der Planung die Gebäude der ehemaligen Hofstelle und umliegende Garten- und Grünlandflächen betroffen. Der Altbaumbestand wird weitgehend in die Planung integriert.

Fotos: prägender Baumbestand (oben), Nebengebäude und Trockenmauer (rechts oben) Wohnhaus und Garten (rechts unten)

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgten im Frühjahr/Sommer 2015 faunistische Kartierungen der Brutvögel (IPW) und Fledermäuse (Donning).

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen[3] sind artenschutzrechtlich folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tab.: potenzielles Artenspektrum artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Säugetiere		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV der FFH-RL	Untersuchungen 2015 (Donning) im Plangebiet und Umfeld: Erfassung von Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus, Braunes Langohr, Wasserfledermaus (Regenrückhaltebecken) kein Wochenstubennachweis, Nutzung der Gebäude als Sommerquartier Zwergfledermaus
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Feldhamster	Anh. IV	außerhalb des Verbreitungsgebietes
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Haselmaus	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Raum
Europäische Vogelarten		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt Arten mit besonderer Planugnsrelevanz	Vogelschutz-richtlinie	Erfassung 2015 (IPW) Nachweis vom Star als gefährdete und damit besonders planungsrelevante Art, Erfassung weiterer häufiger Brutvogelarten.
Reptilien		
Schlingnatter	Anh. IV	Nur partielle geeignete Strukturen im Plangebiet, aufgrund der isolierten Lage und fehlender Nachweise für Osnabrück, können Vorkommen ausgeschlossen werden.
Zauneidechse	Anh. IV	Nur partielle geeignete Strukturen im Plangebiet, aufgrund der isolierten Lage und für die trockenwarmliebende Art zu feuchte Biotopstrukturen, können Vorkommen ausgeschlossen werden.
Amphibien		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Rotbauchunke	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Gelbbauchunke	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Kreuzkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung
Wechselkröte	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Laubfrosch	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung
Knoblauchkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung
Moorfrosch	Anh. IV	Wie vor
Springfrosch	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	Lt. Amphibienkataster 1997 Vorkommen des Wasserfroschkomplexes in den südlich liegenden Regenrückhaltebecken.
Kammmolch	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Hinweise zum Vorkommen im südl. Regenrückhaltebecken liegen nicht vor.

[3] NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008, aktualisiert

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Farn- und Blütenpflanzen		
Kriechender Sellerie Einfache Mondraute Sand-Silberscharte Froschkraut Schierling-Wasserfenchel Moor-Steinbrech Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnfarn	Anh. IV (und teilweise Anh. II)	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen.
Käfer		
Heldkäfer	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Breitrand	Anh. IV	Keine aktuellen Nachweise in Niedersachsen
Eremit	Anh. IV	Hinweise liegen nicht vor, außerhalb bisheriger Nachweise
Libellen		
Sibirische Winterlibelle, Grüne Mosaikjungfer, Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Östl. Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Flußjungfer	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung für die Arten mit meist hohen Habitatansprüchen, teilw. außerhalb des Verbreitungsgebietes Bislang fehlende Nachweise in Osnabrück

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Weiterhin können Vorkommen der streng geschützten Arten der Schnecken und Fische aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer ausgeschlossen werden.

In Auswertung obenstehender Relevanzanalyse kann eine Betroffenheit von Arten der Fledermäuse und Brutvögel mit Umsetzung der Planung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese sind daher näher zu betrachten. Vorkommen der weiteren Artgruppen können mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

4 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose

4.1 Brutvögel

Im Rahmen der Brutvogelerfassung im Frühjahr 2015 wurde der *Star* als gefährdete Art im östlichen Plangebiet erfasst. Der Reviergesang erfolgte in den alten Eichen im östlichen Plangebiet, ein genauer Brutplatz konnte nicht ermittelt werden. Dieses kann sowohl in den Altbäumen als auch in den Gebäuden im Plangebiet oder angrenzend angelegt sein. Als Höhlenbrüter baut der Star sein Nest in ausgefaulten Astlöchern, Spechthöhlen aber auch in Nistkästen, Mauerspalten an Gebäuden oder unter Dachziegeln. Nach Kooiker[4] ist der Star fast flächendeckend in Osnabrück vertreten.

Die alten Eichen werden im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Der Gebäudebestand als potenzieller Brutplatz für den Star sowie weiteren Nischenbrütern wird jedoch abgerissen.

[4] Kooiker, G. 2005: Brutvogelatlas Stadt Osnabrück. Umweltberichte 11, Sonderband, Osnabrück

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG darf der Gebäudeabriss nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, und somit ab Ende Juli bis Ende Februar. Soll der Abriss zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen, ist unmittelbar vorher durch eine ornithologisch fachkundige Person zu prüfen, ob die unmittelbar betroffenen Gebäude aktuell mit Vogelnestern besetzt sind. Sind Nester vorhanden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ob die Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Stares direkt von dem Vorhaben betroffen ist (Gebäudeabriss), konnte nicht genau ermittelt werden. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 liegt jedoch erst vor, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Unter Berücksichtigung des Erhalts von Altbäumen im Plangebiet, der vorgesehenen Nutzung (Wohngebiet mit Gartenflächen als Nahrungsraum) sowie der Ausprägung des unmittelbaren Umfeldes (Netteaue mit Altbaumbestand, weitere potentielle Gebäude mit Brutnischen) wird davon ausgegangen, dass die Art auch mit Umsetzung der Planung den Raum weiterhin als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen kann und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken könnte, ist nicht gegeben.

Zusammenfassend kann eine Erfüllung der Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes für den Star unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (Gebäudekontrolle) verhindert werden.

Bei den *weiteren erfassten Brutvogelarten* (Amsel, Buchfink, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Ringeltaube, Zaunkönig, Zilpzalp, sh. Brutvogelbericht im Anhang) handelt es sich um häufige und anpassungsfähige Singvogelarten die sowohl Gebüsche und Feldgehölze aber auch Gebäude (z.B. Hausrotschwanz) besiedeln und sowohl in der Kulturlandschaft als auch im Siedlungsbereich vorkommen. Für diese Arten ist im weiteren Planungsverfahren von Folgendem auszugehen:

Zur Vermeidung des Tötungsrisikos von Individuen oder ihren Entwicklungsformen darf die Baufeldräumung (Gehölzrodungen, Abriss von Gebäuden) nur außerhalb der Brutzeit erfolgen und somit zwischen Ende September und Ende Februar. Soll die Baufeldräumung zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen, sind die betroffenen Flächen zuvor durch eine fachgutachterliche Person auf ggf. vorhandene Niststätten zu prüfen.

Vorhabenspezifische Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen der aufgetretenen, häufigen Arten auswirken könnten, sind nicht zu erwarten.

Mit Umsetzung der Planung gehen Garten- und ehemalige Grünlandflächen, Gehölze und alte Gebäude verloren. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausweisung als Wohngebiet sowie des näheren und weiteren Umfeldes der Planung wird für die häufigen und anpassungsfähigen Arten jedoch davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungsfläche im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Mit Umsetzung der Planung werden mittel- bis langfristig die häufigen Arten in der Lage sein, die neu entstehenden Gartenflächen als Brut- und Nahrungshabitat zu nutzen. Artspezifische vorgezogene Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4.2 Fledermäuse

Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt. Im Rahmen der Kartierung wurden sechs Arten (Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr) sowie die Gattung *Myotis* nachgewiesen.

Die Wasserfledermaus wurde an dem südlich angrenzenden Regenrückhaltebecken erfasst, die Art ist mit gelegentlicher Jagdnutzung im Plangebiet zu erwarten. Südlich des Gebäudekomplexes wurde ebenfalls der Große Abendsegler mit starker Jagdaktivität, aber ohne Raumbezug erfasst. Die Breitflügelfledermaus sowie das Braune Langohr traten nur sporadisch und in geringer Anzahl auf. Ebenso gelangen für die Rauhautfledermaus lediglich Einzelnachweise während der Zugzeit. Für die Zwergfledermaus konnte kein eindeutiger Quartiernachweis erfolgen, anhand der Beobachtungen (mehrfache Sichtungen bis zu 5 Individuen) ist jedoch von Sommerquartieren in der Remise/Scheune und am Wohngebäude auszugehen. Balz- oder Paarungsquartiere wurden nicht erfasst.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

<u>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?</u>

Lediglich für die Zwergfledermaus ist eine Nutzung als Sommerquartier anzunehmen. Hinweise für eine Nutzung als Wochenstube liegen nicht vor. Gleichfalls kann eine Winterquartiernutzung nicht ausgeschlossen werden.

Ein Abriss der Gebäude ist daher vorzugsweise im Oktober (je nach Witterung bis November) durchzuführen. Dann ist die Wochenstubenzeit abgeschlossen und die Tiere sind vor der Winterruhe noch ausreichend mobil, um selbstständig Ausweichquartiere aufzusuchen. Da eine Winterquartiernutzung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sind die Gebäude unmittelbar vor dem Abbruch durch einen Fledermauskundler zu überprüfen. Die Kontrolle ist zu protokollieren und das Protokoll der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. In den Bäumen wurde keine Quartiernutzung festgestellt.

<u>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?</u>

Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken könnten, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

<u>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?</u>

Mit dem Abriss der Gebäude werden Sommerquartiere der Zwergfledermaus entfernt. Bei der Zwergfledermaus handelt es sich um eine typische gebäudebewohnende Art der Siedlungsbereiche. Sie ist nicht als gefährdet eingestuft. Für die Zwergfledermaus kann aufgrund ihrer Ökologie und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass im Umfeld weiterhin ausreichend Quartierpotential zur Verfügung steht und die Art eigenständig in der Lage ist in diese ausweichen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt für die Zwergfledermaus mit hoher Wahrscheinlichkeit erhalten, und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 tritt für die Zwergfledermaus nicht ein.

5 Zusammenfassung

Für den vorliegenden Bebauungsplan erfolgte eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auf der Grundlage einer Relevanzanalyse sowie der Kartierergebnisse der Brutvögel und Fledermäuse 2015.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand kann die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände über folgende Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden, spezielle artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

- Zur Vermeidung des Tötungsrisikos von Individuen oder ihren Entwicklungsformen darf die Baufeldräumung (Gehölzrodungen, Abriss von Gebäuden) nur außerhalb der Brutzeit erfolgen und somit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. Soll die Baufeldräumung zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen, sind die betroffenen Flächen zuvor durch eine fachgutachterliche Person auf ggf. vorhandene Niststätten zu prüfen. Unmittelbar vor dem Abriss von Gebäuden ist eine Kontrolle durch einen Fledermauskundler erforderlich.

Der günstigste Zeitpunkt für den Gebäudeabriss sowie Gehölzrodungen älterer Bäume ist in der ersten Oktoberhälfte, da dann ggf. vorhandene Fledermausindividuen noch ausreichend mobil sind, eigenständig in Ausweichquartiere umzusiedeln.